

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



35

Band 20 Nr. 6

Leer, 14. Juni 2014

Inhalt

Urkunde über die Errichtung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Dezember 2013 / 14. Januar 2014.....	35
Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014.....	39
Kirchengesetz vom 22. Mai 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 18. November 2010.....	40
Beschluss der Gesamtsynode vom 22. Mai 2014 zur Änderung der Stiftungssatzung der Gemeinde-stiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Dezember 2011.....	41
Wahl in den Diakonieausschuss.....	42
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	42
Personalnachrichten.....	42

Urkunde über die Errichtung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Dezember 2013 / 14. Januar 2014

§ 1

Die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche errichten hiermit den

„Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland“

als kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2

Für den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt die Grundordnung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anlage).

§ 3

Der Landessuperintendent der Lippischen Landeskirche und der Kirchenpräsident der Evangelisch-reformierten Kirche berufen gemeinsam die erste Sitzung der Generalversammlung ein.

§ 4

Diese Urkunde tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am 1. April 2014 in Kraft.¹

Detmold, den 14. Januar 2014

Lippische Landeskirche

gez. Lippischer Landeskirchenrat

Leer, den 19. Dezember 2013

Evangelisch-reformierte Kirche

gez. Moderamen der Gesamtsynode

¹ Genehmigt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 5. März 2014. Feststellung der Rechte einer Körperschaft öffentlichen Rechts durch das Niedersächsische Kultusministerium am 18. März 2014 (Nds. MBl. 2014 S. 300).

Anlage:

Grundordnung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören,

dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland will der Kirche dienen, die Jesus Christus durch seinen Geist und sein Wort versammelt, sendet, schützt und erhält.

Der Dienst des Bundes richtet sich nach dieser Grundordnung.

§ 1

Auftrag

(1) Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat den Auftrag, die nach Gottes Wort reformierten Gemeinden zu sammeln und darauf zu achten, dass sie einmütig ihre besondere Verantwortung wahrnehmen. Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland soll der ständigen Erneuerung der Kirche aus dem Worte Gottes dienen.

(2) Die Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind einig in dem Ziel, die besondere Verantwortung der nach Gottes Wort reformierten Gemeinden in die wesentlichen Bereiche des kirchlichen Lebens und Handelns einzubringen und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(3) Die Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind einig in dem Ziel, die Gemeinsamkeit in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens und Handelns zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken.

(4) Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland dient der Mitarbeit der Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen. Er steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben.

(5) Zur Erfüllung seines Auftrages soll sich der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland darum bemühen:

1. dass die gemeinsame Ausrichtung der in reformierter Herkunft und Verantwortung stehenden Gemeinden und Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gestärkt wird;
2. dass die Verbindung der reformierten Gemeinden aus den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit den reformierten und unierten Kirchen des Auslandes und deren Beteiligung an der Arbeit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen gefördert wird.

§ 2

Aufgabe

Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist gemäß seines Auftrages verpflichtet:

1. sich um gemeinsame Ausrichtung der in reformierter Herkunft und Verantwortung stehenden Gemeinden und Kirchen zu bemühen,
2. Gemeinschaft mit den evangelischen Kirchen zu pflegen und an ihren gemeinsamen Aufgaben und Einrichtungen mitzuarbeiten,
3. die Belange der reformierten Gemeinden und Kirchen gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie internationalen und nationalen kirchlichen und staatlichen Institutionen zu vertreten,
4. Verbindung mit den reformierten Kirchen des Auslandes zu suchen und sich an den Arbeiten der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen und der Ökumene zu beteiligen,
5. mit der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen zusammen zu arbeiten und deren Kooperation mit den deutschen Kirchen, gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und Werken zu koordinieren,
6. mit dem Reformierten Bund e.V. zusammen zu arbeiten und diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
7. regelmäßig zu prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

§ 3

Rechtsstellung

Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Körperschaft öffentlichen Rechts. Seine Leitung und Vertretung obliegt der Generalversammlung, die nach Maßgabe dieser Grundordnung selbst oder durch ihre Organe tätig wird.

§ 4

Bestand/Mitgliedschaft

(1) Der Reformierte Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht aus der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche. Ihm können reformierte und unierte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Reformierte Bund e.V. beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Beschluss des Präsidiums.

(2) Die Mitgliedschaft endet,

1. durch schriftliche Erklärung des Mitglieds,
2. auf Beschluss der Generalversammlung, wenn das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Amtszeit aller Mitglieder der Generalversammlung, die von dieser Kirche oder dem Verein berufen wurden.

§ 5**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland haben an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland in gleichem Maß Anteil. Sie sind verpflichtet den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland aktiv bei der Umsetzung seines Auftrages zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6**Jahresbeitrag**

Die Generalversammlung legt den Jahresbeitrag fest. Bei der Bemessung des Jahresbeitrags soll die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirchen und des Vereins Berücksichtigung finden.

§ 7**Organe**

Organe des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. die Generalversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

§ 8**Die Generalversammlung**

(1) Jede Mitgliedskirche und der Reformierte Bund e. V. – sofern er beigetreten ist – berufen jeweils 2 Mitglieder in die Generalversammlung. Jeweils ein von den Mitgliedskirchen sowie dem Verein zu berufendes Mitglied soll ordinerter Theologe oder ordinierte Theologin und ein zu berufendes Mitglied soll Nichtordinierter oder Nichtordinierte sein.

(2) Neben den Mitgliedern nach Absatz 1 gehört auch der Generalsekretär oder die Generalsekretärin des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Moderator oder die Moderatorin der Generalversammlung an.

(3) Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Die Mitglieder der Generalversammlung bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger berufen wurden. Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Mitglied der Generalversammlung aus durch Tod, Niederlegung des Amtes oder Abberufung.

(4) Ein Mitglied der Generalversammlung kann von der Stelle, welche dieses berufen hat, vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit abberufen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied der Generalversammlung vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit aus der Generalversammlung aus, so beruft die Stelle, welche das ausgeschiedene Mitglied berufen hat, für den Rest der verbleibenden Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied in die Generalversammlung.

§ 9**Moderator oder Moderatorin der Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung wählt den Moderator oder die Moderatorin auf Vorschlag des Präsidiums. Sofern der Reformierte Bund e.V. Mitglied des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 4 Absatz 1 ist, wählt die Generalversammlung den Moderator oder die Moderatorin auf Vorschlag der Hauptversammlung des Reformierten Bundes e.V.. Im Übrigen gilt § 8 Absätze 3 bis 5 für den Moderator oder die Moderatorin der Generalversammlung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(2) Die Generalversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode einen stellvertretenden Moderator oder eine stellvertretende Moderatorin aus ihrer Mitte. Im Übrigen gilt § 8 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Der stellvertretende Moderator oder die stellvertretende Moderatorin nimmt im Falle der Verhinderung des Moderators oder der Moderatorin dessen oder deren Aufgaben wahr.

§ 10**Sitzungen**

(1) Der Moderator oder die Moderatorin beruft die Generalversammlung in der Regel einmal jährlich schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat. Der Moderator oder die Moderatorin kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt mindestens 1 Woche. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Der Moderator oder die Moderatorin oder der stellvertretende Moderator oder die stellvertretende Moderatorin leiten die Sitzungen der Generalversammlung.

(3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen der Moderator oder die Moderatorin oder der stellvertretende Moderator oder die stellvertretende Moderatorin, anwesend sind. Fehler bei der Einberufung sind unbeachtlich, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied den Fehler bei der Einberufung rügt.

§ 11**Beschlussfassung und Wahlen**

(1) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist neben dem gefassten Beschluss auch die Minderheitsmeinung in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(2) Die Generalversammlung kann einen noch nicht ausgeführten Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aufheben.

(3) Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Generalversammlung ist geheim zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer von allen abgegebenen Stimmen die Mehrheit auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die im vorhergehenden Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.

§ 12 Niederschrift

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung,
3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Moderator oder der Moderatorin und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu archivieren.

§ 13 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. Verordnungen zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu erlassen,
3. den Bericht des Präsidiums und des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin über seine oder ihre Tätigkeit und über die innere und äußere Lage des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland entgegenzunehmen und zu erörtern,
4. über die Anträge der Kirchen und des Vereins und über Vorlagen des Präsidiums zu beraten und entscheiden,
5. den Haushaltsplan und den Stellenplan für die Kasse des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland festzustellen, die Rechnungsprüfung zu bestellen und die notwendigen Entlastungen zu beschließen,

6. den Generalsekretär oder die Generalsekretärin zu wählen,
7. die Aufsicht über den Moderator oder die Moderatorin und den Generalsekretär oder die Generalsekretärin sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen; sie sind bei sie betreffenden Aufsichtsentscheidungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 14 Das Präsidium

(1) Das Präsidium ist die ständige Vertretung der Generalversammlung, sofern diese nicht versammelt ist.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Moderator oder der Moderatorin, dem stellvertretenden Moderator oder der stellvertretenden Moderatorin und dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin.

(3) Das Präsidium wird vom Generalsekretär oder der Generalsekretärin in der Regel vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen und von ihm oder ihr geleitet. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Er oder sie kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt mindestens 1 Woche.

(4) Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied des Präsidiums widerspricht. Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist in der Niederschrift der nächsten Präsidiumssitzung aufzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Generalversammlung ist nach jeder Sitzung eine Niederschrift über den Sitzungsverlauf auszuhändigen.

(6) Im Übrigen finden § 10 Absatz 3, § 11 und § 12 entsprechend Anwendung.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Generalversammlung vorzubereiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen,
2. über Angelegenheiten, die der Generalsekretär oder die Generalsekretärin ihm zur Entscheidung vorlegt, zu beschließen,
3. die Aufsicht über die Amtsstelle des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu führen.

Beschlüsse des Präsidiums dürfen im Einzelfall einen Gesamtwert von 15.000,00 € nicht übersteigen.

§ 16 Generalsekretär/Generalsekretärin

(1) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin vertritt den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen laufende Geschäfte. Die Amts-

zeit beträgt sechs Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Er oder sie ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin kann von der Generalversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder abberufen werden.

(3) Der Moderator oder die Moderatorin vertritt den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

(4) Die Generalversammlung erlässt eine Dienstansweisung für den Generalsekretär oder die Generalsekretärin.

§ 17

Aufgaben des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin

Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin hat folgende Aufgaben:

1. die laufenden Geschäfte des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu führen,
2. die Amtsstelle des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu leiten.

Er oder sie kann im Einzelfall Entscheidungen bis zu einem Gesamtwert von 3.000,00 € treffen.

§ 18

Willenserklärungen

Zu einer den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland verpflichtenden Willenserklärung bedarf es der Unterschrift des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin und des Moderators oder der Moderatorin oder des stellvertretenden Moderators oder der stellvertretenden Moderatorin.

§ 19

Recht

Sofern nichts Anderes bestimmt ist, gilt das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland für den Reformierten Bund in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

§ 20

Änderung der Grundordnung

(1) Diese Grundordnung kann nur durch einen Beschluss geändert werden, der den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung.

(2) Entsprechende Vorlagen müssen mit einer Stellungnahme des Präsidiums verbunden den Mitgliedern der Generalversammlung sowie den Kirchenleitungen der Mitgliedskirchen und dem Verein spätestens 6 Monate vor der Beratung zur Stellungnahme vorliegen. Sie haben den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen samt einer Begründung zu enthalten.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Über die Auflösung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Generalversammlung und kann nur auf Sitzungen gefasst werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland fällt das Vermögen des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Begleichung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Mitglieder des Reformierten Bundes in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) vom 12. November 2013 in der jeweils gültigen Fassung (ABl. EKD 2013 S. 425) gilt in der Evangelisch-reformierten Kirche nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Bestimmungen.

§ 2

(zu § 2 Abs. 2)

Das Mitarbeitervertretungsgesetz gilt nicht für Pfarrer und Pfarrerinnen, Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie.

§ 3

(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b)

Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit entfällt.

§ 4 (zu § 54 Abs. 1)

(1) Es wird ein Gesamtausschuss für die Evangelisch-reformierte Kirche gebildet. In dem Gesamtausschuss können nur Mitarbeitervertretungen aus Dienststellen und Einrichtungen vertreten sein, welche das Zweite Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) anwenden.

(2) Der Gesamtausschuss wird zu Beginn einer neuen Amtsperiode durch die Wahlversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Zu Beginn einer neuen Amtsperiode beruft der oder die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses die Wahlversammlung ein. Er oder sie leitet die Versammlung bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden.

(3) Der Gesamtausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder gehören den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes (privatrechtliche Mitglieder) an. Auf Beschluss der Mehrheit der Wahlversammlung kann die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtausschusses für eine volle Amtsperiode auf drei reduziert werden; in diesem Fall muss eines der Mitglieder einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören.

(4) Die Wahlversammlung wählt neben den Mitgliedern des Gesamtausschusses drei, im Falle einer Reduzierung zwei Ersatzmitglieder und legt die Reihenfolge fest, nach der die Ersatzmitglieder in den Gesamtausschuss nachrücken. Eines der gewählten Ersatzmitglieder muss einer Mitarbeitervertretung der privatrechtlichen Mitglieder angehören. Es rückt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtausschusses, welches den Mitarbeitervertretungen der privatrechtlichen Mitglieder angehört, nach.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung (§ 18 MVG-EKD) oder dem Verlust des Amtes als Vorsitzender oder Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Ersatzmitglieder.

(6) Der Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(7) Der Gesamtausschuss ist unverzüglich für den Rest der laufenden Amtsperiode durch Nachwahl auf die nach Absatz 3 erforderliche Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zu ergänzen, wenn die Zahl seiner Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder auf vier, im Falle einer Reduzierung auf zwei, gesunken ist. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend. Hat die Amtszeit des Gesamtausschusses mehr als drei Jahre betragen, findet keine Nachwahl statt.

(8) Für die Arbeit des Gesamtausschusses der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt die Vorschrift des § 30 Absatz 3 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz entsprechend.

§ 5 (zu § 57)

Als Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten des ersten Rechtszuges wird das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.

§ 6

Die Amtszeit der beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 30. April 2017.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Juni 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz zur Anwendung und Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) (Einführungsgesetz Mitarbeitervertretungsgesetz – EG MVG –) vom 3. November 1994 in der Fassung vom 25. Mai 2012 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 317) außer Kraft.

Le er, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kirchengesetz vom 22. Mai 2014 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 18. November 2010

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Reisekosten in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. November 1976, zuletzt geändert am 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Reisekostenvergütung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuständigkeit und Leistungspflicht

- (1) Die sich nach diesem Kirchengesetz ergebenden Ansprüche der Dienstreisenden richten sich gegen diejenige kirchliche Körperschaft, in deren Auftrag die Dienstreise unternommen wird.
- (2) Abweichend von Absatz 1 hat die Gesamtkirche den in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehenden Pfarrern und Pfarrerinnen, Pastoren und Pastorinnen coll., Vikaren und Vikarinnen, theologischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Pastoren und Pastorinnen im Ehrenamt sowie den durch sie berufenen Ältestenpredigern und Ältestenpredigerinnen die nach diesem Gesetz zustehende Reisekostenvergütung für alle im Auftrage einer kirchlichen Körperschaft unternommenen Dienstreisen zu zahlen. Die Mittel sind im gesamt-kirchlichen Haushalt bereitzustellen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Privateigene Kraftfahrzeuge (§ 5) und Dienstfahrzeuge müssen mit einem Kilometerzähler ausgestattet sein. Die Fahrzeugbenutzer sind verpflichtet, ein Fahrtenbuch zu führen. Sofern ein Fahrzeughalter oder eine Fahrzeughalterin Dienstreisen im Auftrage unterschiedlicher kirchlicher Körperschaften unternimmt, sind die Dienstkilometer getrennt im Fahrtenbuch nachzuweisen und entsprechend abzurechnen.“
- b) Die Abätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 2.
4. Der bisherige § 8 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 8 und 9.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Le e r, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

N o r d h o l t

**Beschluss
der Gesamtsynode
vom 22. Mai 2014
zur Änderung der Stiftungssatzung
der Gemeindestiftung der
Evangelisch-reformierten Kirche
vom 15. Dezember 2011**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Stiftungssatzung der Gemeindestiftung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 15. Dezember 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 310) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Kuratorium legt der Gesamtsynode die Jahresrechnung zur Entlastung und Genehmigung vor. Es erstellt den Haushaltsplan und legt diesen der Gesamtsynode zur Beschlussfassung vor.“

Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3.

- b) Nach dem neuen Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Rahmen seiner Berichterstattung sorgt das Kuratorium für eine angemessene Information der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche über die Stiftungsaktivitäten und das Stiftungsvermögen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Gesamtsynode“ die Wörter „auf das Kuratorium“ eingefügt.

2. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 8 und 9.

3. Im neuen § 8 Absatz 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Auflösung“ ersatzlos gestrichen.

- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtsynode“ die Wörter „der Evangelisch-reformierten Kirche“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche.“

5. Nach § 9 wird der folgende neue § 10 eingefügt:

„§ 10

Auflösung der Stiftung

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 15. Juni 2014 in Kraft.

Leer, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl in den Diakonieausschuss

Für den ausgeschiedenen Pastor Dietmar Arends hat die V. Gesamtsynode auf ihrer Tagung am 22. Mai 2014

Edzard **Busemann-Disselhoff**, Ihrhove

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode gewählt.

Leer, den 14. Juni 2014

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die zum 1. Juli 2014 vakant werdende gemeinsame Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden **Bunde, Ditzumerverlaat, Landschaftspolder** und **Wymeer** mit Sitz in Ditzumerverlaat wird mit einem Stellenumfang von 100% zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genom-

men werden können, die nach bestandenem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandenem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern Sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Ditzumerverlaat, z.Hd. Frau Angelika Wilken, Wynham Nord 42, 26831 Bunde, in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten**Bestandene Prüfungen****1. Examen**

Simon **Plenter**, Leer
am 17. März 2014

Beendigung

Der Auftrag von Irmtraud **Baumann**, Emden, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Emden wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Januar 2014.

Der Auftrag von Ulrike **Gregor**, Bovenden, den Dienst als Ältestenpredigerin in der Evangelischen Kirchengemeinde Reyershausen wahrzunehmen, endete gemäß § 113 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD zum 1. Februar 2014.

H221156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich